

über oder auf ein Grundstück, noch über oder auf eine mit dem Besitze eines Grundstücks verbundene Berechtigung oder Verpflichtung, noch über das Anerkennung irgend einer fortlaufenden Leistung erhoben wird ic." — Außerdem macht die Deputation zur §. 2. noch folgende Vorschläge: a) statt „Conventionsmünze“ zu setzen „Sächsischen Geldes,“ b) die Verweisung auf §. 5. u. flg. nicht einzuklammern, und c) am Schlusse den Zusatz beizufügen: „Dafern ein in Preussischem Courant oder gleichgeltender Münzsorte zu erfüllender Anspruch in Frage kommt, oder die Veranschlagung des Werthes nach dieser Münzsorte erfolgte, ist der Anspruch dann als ein nach diesem Gesetze zu behandelnder, ganz geringfügiger zu betrachten, wenn er, nach Abrechnung eines Aufgeldes von 5 p. C., den Betrag von 20 Thalern nicht übersteigt.“

Referent bricht im Vortrage des Berichts da ab, wo die Modification der Fassung der Ausnahme-Disposition vorgeschlagen worden ist.

Abg. v. Dieskau: Ich glaube, hier werden wir an der Stelle sein, wo über den von mir vorhin ausgedrückten Wunsch und Antrag sich zu entschließen sein dürfte, daß nämlich der gegenwärtige Gesetzentwurf an die Stelle des Mandats von 1753 gestellt werde und zwar unter Beobachtung des öffentlichen Verfahrens und Zulassung von Rechtsanwälten. Ich habe schon vorhin diesen Antrag hinlänglich motivirt.

Präsident: Der Antrag v. Dieskau's (welchen derselbe redigirt übergeben hatte) lautet so: „es möge an die Stelle des Gesetzes vom 28. November 1753 in allen Beziehungen dieses Mandats gegenwärtiger Gesetzentwurf gestellt werden, jedoch mit Zulassung von Rechtsanwälten und Beobachtung des öffentlichen mündlichen Verfahrens.“ Ich würde später bei der Abstimmung die Frage zu theilen haben und solche auf die Beobachtung des öffentlichen mündlichen Verfahrens besonders stellen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es scheint mir das eine allgemeine Erinnerung zu sein, die bei der allgemeinen Debatte schon besprochen worden ist. Ich gebe anheim, ob sie in Verbindung mit der 2. Paragraphe zu setzen ist.

Abg. v. Dieskau: Das möchte ich doch glauben. Ich kann wohl den Antrag in dieser Weise zu jeder Zeit stellen, habe dies auch vorhin schon gesagt und ausdrücklich bemerkt, daß mein Wunsch als Antrag gelten soll.

Präsident: Zuvörderst würde die Kammer zu entscheiden haben, ob sie den Antrag unterstützen wolle. Ich gebe dem Antragsteller anheim, ob er vielleicht wegen Beobachtung des öffentlichen mündlichen Verfahrens einen besondern Antrag stellen will.

Abg. v. Dieskau: Ich habe den Antrag gestellt und überlasse es dem Präsidenten, ob er die Unterstützungsfrage auf den ganzen Antrag stellen will.

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer den Antrag des Abg. v. Dieskau unterstütze? Wird mit 18 Stimmen ausreißend unterstützt.

Abg. Atenstädt: Ich wollte nur bemerken, daß der Antrag jetzt nicht mehr zur Sprache kommen kann. Er ist der 79. §. der Landtagsordnung entgegen; denn soll hier eine Ab-

änderung der Paragraphe beantragt werden, so muß bestimmt angegeben sein, wie sie lauten würde, wenn sie so von der Kammer angenommen würde. Der jetzige ist aber ein so allgemeiner Antrag, daß, wenn er angenommen würde, die Folge wäre, daß wir die ganze Berathung schließen müßten. Ich wüßte nicht, was die Deputation vorschlagen sollte, da nur ein ganz allgemein gehaltener Grundsatz gegeben worden ist. Das Gesetz müßte umgearbeitet werden, und wir die Initiative ergreifen. Ich wäre nicht im Stande, das Verfahren, wie es sich nun gedacht worden, anzugeben. Ich glaube, es hätte eher beantragt werden müssen, den Gesetzentwurf nicht anzunehmen, sobald nicht die vorgeschlagene Grundmaxime in demselben beobachtet werde. Ich glaube daher, der Antrag kann jetzt gar nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden.

Abg. v. Dieskau: Ich habe den Antrag bereits vorhin gestellt, und insofern ist er auch noch jetzt zu beachten. Ich habe es ausdrücklich erklärt.

Präsident: Von einem Vorbehalte ist gesprochen worden. Es kommt nun bei der Abstimmung auf die Ansicht der Kammer an.

Abg. Atenstädt: Es ist aber ein allgemeiner Antrag, der durch alle Paragraphe durchgeht. Dann müßte der Antragsteller jede Paragraphe redigiren, wenn sein Antrag angenommen werden sollte, und diese Grundmaxime sich durch das ganze Gesetz ziehen. Die Deputation würde dann am besten thun, wenn sie den Bericht zurück nehme. Ich wüßte die Sache wirklich nicht anders anzufangen.

Präsident: Ich wollte nur erwähnen, daß so eben der Vicepräsident D. Haase einen andern Antrag gestellt hat, daß nämlich statt der Worte in der 2. §. „20 Thlr.“, gesetzt werde: „50 Thlr.“ Ich würde diesen Antrag, wenn er motivirt ist, zur Unterstützung bringen.

Vicepräsident D. Haase: Die Motiven sind bereits im Berichte selbst gegeben worden. Es ist in selbigem gesagt: es sei wünschenswerth, daß für geringfügige Sachen nur ein Maßstab angenommen werde, und ebendeshalb, weil auch ich dies wünschenswerth finde, stellte ich den Antrag. Nimmt man übrigens an, daß es von Nutzen sei, für geringfügige Rechtsfachen eine Prozeßart einzuführen, die rascher und einfacher sei, als die dormalige, warum will man diese nützliche Einrichtung auf Gegenstände von 20 Thlrn. beschränken? Warum will man die Summe nicht bis zu 50 Thlr. ausdehnen? Je größer der Bereich einer nützlichen Einrichtung, je größer muß der Nutzen derselben sein. Dazu kommt, wir haben jetzt den Unterschied zwischen *causis majoribus* und *minoribus*; lassen wir nun die Summe von 20 Thlrn. für diesen Prozeß stehen, so bekommen wir nur eine dritte Klasse von Rechtsfachen, *causas minutissimas*. Sowohl um diesen neuen Unterschied zu vermeiden, und um der Vereinfachung willen, als zum Vortheil der Sache selbst wäre daher wohl anzurathen, den Bereich des Gesetzes zu erweitern und statt 20 Thlr., 50 Thlr. anzunehmen.

Präsident: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? Wird zahlreich unterstützt.